

# **Satzung des Kaltbrunner Sportclub e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 10.11.1967 in Kaltbrunn gegründete Fußballverein führt den Namen "Kaltbrunner Sportclub e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaltbrunn (Schenkenzell) und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oberndorf a.N. eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V., sowie des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch Förderung und Ausübung des Fußballsports und im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Vergütungen aufgrund von Verträgen. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben Sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder (Jugendliche und Erwachsene) sind sportlich aktiv in einem Verein tätig.
3. Passive Mitglieder fördern den Verein in seinen Aufgaben und Zielen ohne sich selbst am Sport beteiligen.
4. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, rechtsfähige juristische Person werden.
2. Mitglied wird, wer sich schriftlich anmeldet und dessen Anmeldung durch den Vorstand angenommen wird.
3. Minderjährige können dem Verein nur beitreten, wenn der gesetzliche Vertreter seine schriftliche Einwilligung gibt. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
5. Falls die Sportstätten und Räumlichkeiten nur eine begrenzte Anzahl an aktiven Mitgliedern aufnehmen können, wird die Möglichkeit eingeräumt, Anträge auf aktive Mitgliedschaft auf eine Wartliste zu setzen. Einzelheiten hierzu sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss
2. Der Austritt eines Mitgliedes hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur mit zwei Drittel Mehrheit durch die Vorstandschaft nach Anhörung des Mitgliedes erfolgen und zwar
  - bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung,
  - bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung,
  - bei vereinschädigendem Verhalten,
  - bei grober unsportlicher Verhaltensweise.
4. Der Ausschluss ist mit der Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen und muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
5. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim/bei den Vorsitzenden schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 6 Beiträge**

Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Stichtag ist der 1. Oktober. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und ihr Stimmrecht bei der Fassung von Beschlüssen auszuüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse des Kaltbrunner Sportclubs e.V. als auch Bestimmungen der regionalen Organisationen und Verbände, denen der Verein angehört, einzuhalten und Vereinsämter nur Personen zu übertragen, die Mitglieder des Vereins sind.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliedsversammlung
- b) Die Vorstandschaft
- c) Vorstand gemäß § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

## **§ 9 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft bilden:
  - 1. Vorsitzender
  - stellvertretender Vorsitzender
  - Kassierer
  - Schriftführer
  - Jugendleiter
  - AH-Leiter
  - Spielausschussvorsitzender
  - Ausschussmitglieder (höchstens 4)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - 1. Vorsitzender
  - stellvertretender Vorsitzender
  - Kassierer

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
5. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
6. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
7. Die Vorstandschaft beschließt über alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Sie beschließt weiter über die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen, Schlichtung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr abzuhalten. Die Tagesordnungspunkte sind:
  - der Geschäftsbericht des Vorstandes
  - der Kassenbericht
  - die Kurzberichte der Abteilungen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Entlastung des Kassierers
  - Neuwahlen des Vorstandes (alle 2 Jahre)
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Veröffentlichung des Termins und unter Angabe der Tagesordnung im Amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Schenkenzell. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen.
4. Anträge müssen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder des Vereins nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet, nicht jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben volles Stimmrecht.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, d. h. sie gelten als nicht anwesend.
7. Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Gewählt wird grundsätzlich offen. Verlangt ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmungen über einen Tagesordnungspunkt, so ist darüber geheim abzustimmen.
10. Die Wahl der 1. Vorsitzenden wird grundsätzlich geheim und auf Stimmzetteln durchgeführt.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nur durch die Vorstandschaft einberufen werden oder finden auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder statt.
2. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Für Abstimmung und Einberufungen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Vorstandschaft bestimmt und dürfen nicht Mitglieder derselben sein. Die Kasse und die Bücher sind jeweils zum Geschäftsjahresende zu prüfen.

## **§ 13 Ehrungen von Mitgliedern**

1. Mitglieder, die sich um den Verein oder die Sache des Sports verdient gemacht haben, können, von der Vorstandschaft, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 14 Jugend**

1. Die Jugend hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die von der Vorstandschaft zu genehmigen ist. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Einzelheiten sind in einer Jugendordnung festzuschreiben.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sonst gelten die Beschlüsse als nicht gefasst.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der Kassierer als Liquidatoren bestellt, sofern keine anderen Liquidatoren gewählt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schenkenzell, Ortsteil Kaltbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung und alle daran angeschlossenen Satzungsänderungen außer Kraft.

Schenkenzell-Kaltbrunn, den 05.03.2010